

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs

- a) der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
— Drucksachen 12/1108, 12/1506, 12/1507 —
- b) der Bundesregierung**
— Drucksachen 12/1368, 12/1466, 12/1506, 12/1507 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung
der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1992)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 14 wird Nummer 3 wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 4 wird folgender Satz 1 wieder eingefügt:

„§ 20 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 ist nicht anzuwenden, wenn die Einbringung dazu führt, daß eine an dem Vorgang beteiligte oder eine an ihm nicht beteiligte Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die bis zu dem Vorgang bestehende Vertretung der Arbeitnehmer in den Organen der Kapitalgesellschaft nicht mehr erfüllt.“

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

Bonn, den 7. November 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag stellt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen enthaltene Fassung wieder her.

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, daß der Austausch von Anteilen oder die Einbringung von Betrieben oder Betriebsteilen dann nicht steuerlich begünstigt werden, wenn es hierdurch zu einer Beschränkung von Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer kommt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei seiner Mitberatung des Steueränderungsgesetzes 1992 einstimmig die in Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Mitbestimmungsklausel ausdrücklich begrüßt. Er hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es sozialpolitisch nicht zu vertreten wäre, wenn grenzüberschreitende Unternehmenskonzentrationen, die bei deutschen Unternehmen zu einem Verlust oder Wechsel ihres Mitbestimmungsstatus führen, auch noch steuerlich begünstigt würden.

Dennoch hat sich die Mehrheit der Koalitionsfraktionen im federführenden Finanzausschuß über dieses Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung und auch über die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hinweggesetzt und diese Mitbestimmungsklausel aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen gestrichen. Die Streichung ist ein einschneidender Versuch, die deutschen Mitbestimmungsregelungen auszuhöhlen und international verbundenen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, durch steuerlich begünstigte Gestaltungen die deutsche Mitbestimmung zu unterlaufen.

Es ist daher erforderlich, daß an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitbestimmungsklausel, die in der EG-Fusionsrichtlinie ausdrücklich vorgesehen ist, festgehalten wird.